

Erläuterung

Die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben sind Bestandteil des Hygienekonzepts.

Hygienekonzept wird Pflicht für sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels

In § 8 (Einzelhandel) werden die Verkaufsstellen des Einzelhandels nunmehr einheitlich geregelt. Die Differenzierung zwischen Verkaufsstellen, die zu Beginn der Corona-Pandemie und die erst später aufgrund der weiteren Lockerungen öffnen durften, entfällt. Wie bereits in der Begründung zur Corona-BekämpfVO angekündigt, soll nunmehr auf die Vorgabe für die Kundenzahl pro Quadratmeter und für die Kontrollkräfte verzichtet werden. Stattdessen muss ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellt werden, in dem auch auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung eingegangen werden muss. Als Kontrollkräfte können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

Auf Nachfrage an das Ministerium erhielten wir folgende Antwort:

(...)Gegenstand dieser Neufassung war unter anderem der § 8 Absatz 1, der die Vorgaben für den Einzelhandel im Land regelt. Danach ist die Rechtslage nunmehr so, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels ein Hygienekonzept nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 zu erstellen haben.

Diese Regelung ersetzt die bisherige Kundenzahlbegrenzung pro Quadratmeter und auch das (zwingende) Kontrollkräfteeerfordernis aus dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 alte Fassung.

Allerdings muss jeder Einzelhandelsbetrieb ein nach § 4 Absatz 1 zu erstellendes Hygienekonzept haben. Hierin ist die Frage der Erforderlichkeit von Kontrollkräften zu beantworten. Es werden also nicht zwingend Kontrollkräfte vorgesehen.

Die Begründung zu § 4 Abs. 1 der VO führt dazu folgendes aus: „In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.“

Es bleibt als der Bewertung des Betreibers überlassen, ob seine Besucherströme Kontrollkräfte erfordern.

Der Zwang zu Kontrollkräften ist mit der Novelle ja nun gerade entfallen. Für den Eingangsbereich gibt es also auch keine entsprechende Pflicht. Es macht natürlich Sinn, dass man, wenn man die Notwendigkeit einer Kontrollkraft bejaht, diese dann ggf. auch in den Eingangsbereich stellt, wenn man sonst Sorge haben muss, dass der Laden zu voll wird. Wenn eine technische Lösung* das übernimmt oder man einfach das Problem nicht hat, dann braucht man logischerweise auch keine Kontrollkraft. Entsprechend ist die Anzahl der Kräfte im Hygienekonzept mit „Null“ auszuweisen.

Wer also berechtigt zu dem Schluss kommt, Kontrollkräfte zu brauchen, sollte diese dann auch für die Aufgabe einsetzen und nicht als Verkaufspersonal. Davon bleibt völlig unberührt, dass natürlich auch die Verkäufer oder die Inhaber insbesondere in kleinen Läden oder Läden mit mäßiger Publikumsdichte trotzdem auch einmal die Kunden auf die Regeln hinweisen können, wo es angebracht erscheint.(...)

*** Anmerkung:**

Technische Lösungen können zum Beispiel eine Türglocke oder die elektronische Zutrittskontrolle im Einzelhandel und anderen Besuchsräumen sein.

Lübeck, den 20. Oktober 2020